

Anfechtung und Geschäftsführerhaftung

Unterschiede, Gemeinsamkeiten, Schnittstellen

Dr. Andreas Schmidt,
Insolvenzgericht Hamburg
Köln, 9. September 2015

TEIL 1:
ANFECHTUNG

Gläubigerbenachteiligung

- Grundsatz 1: Vereinzelungsprinzip
- Grundsatz 2: Verbot der hypothetischen Betrachtung
- Grundsatz 3: Gebot der wirtschaftlichen Betrachtung

- **BGH ZIP 2009, 1674:** Entsteht an dem Bier, das der Schuldner braut, eine Sachhaftung zur Sicherung der Biersteuer, wird dadurch eine objektive Gläubigerbenachteiligung bewirkt, selbst wenn mit dem Brauvorgang eine übersteigende Wertschöpfung zugunsten des Schuldnervermögens erzielt wurde.

- **BGHZ 198, 77** (zu § 135 Abs.1 Nr.2 InsO): Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung ist jedoch die Wiederherstellung der ursprünglichen Vermögenslage einhergehende Verhinderung der Entstehung eines Anspruchs anfechtungsrechtlich dessen Erfüllung gleichzustellen.

Probleme

- Zahlung vom debitorischen Konto
- **BGH ZIP 2007, 601** (zu § 129 InsO):
Gläubigerbenachteiligung nur dann, wenn
Zahlung aus Guthaben oder eingeräumter Linie
erfolgt
- **BGH ZInsO 2009, 2060** (zu § 129 InsO):
Gläubigerbenachteiligung auch bei Zahlung aus
geduldeter Linie
- **BGH, Urt. v. 25.01.2010, II ZR 258/08** (zu § 64 S.1
GmbHG): masseneutraler Gläubigertausch

Probleme

- Weiterleitung von zweckbestimmten Mitteln
- **BGH ZInsO 2011, 782** (zu § 129 InsO):
Gläubigerbenachteiligung liegt vor.
- zu § 64 S.1 GmbHG liegt bislang keine BGH-Entscheidung vor. Vgl. aber OLG München ZIP 2008, 2169: Zahlung durch mehrere Gesellschaften, bei denen der Geschäftsführer Geschäftsführer ist; dazu kritisch Karsten Schmidt ZIP 2008, 1401).

Probleme

- BGH zu § 129 InsO: Gläubigerbenachteiligung nur bei **Anweisung auf Schuld**, nicht hingegen bei **Anweisung auf Kredit** (vgl. BGH ZInsO 2008, 1200; BGH ZInsO 2012, 1425). - Interessant zur Abgrenzung LG Dresden ZInsO 2014, 2122: Kreditgewährung durch Dritten nach mündlicher Abrede gläubigerbenachteiligend.
- zu § 64 S.1 GmbHG liegt bislang keine BGH-Entscheidung vor.

Einwendung: § 142 InsO

- anwendbar im Rahmen des § 130 Abs.1 InsO
- nicht anwendbar im Rahmen des § 131 Abs.1 InsO (BGH ZIP 2006, 1261)
- nicht anwendbar bei § 133 Abs.1 InsO (Wortlaut; aber: bargeschäftsähnliche Lage kann geeignet sein, Indizien für das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs.1 InsO zu entkräften, BGH WM 2014, 1488)

TEIL 2: § 64 S.1 GMBHG

§ 64 S.1 GmbHG: Masseschmälerung

- Grundsatz: Einzelfallbetrachtung (st. Rspr)
- Ausnahme: wirtschaftliche Betrachtung
- **BGH ZIP 2015, 71:** - Kein Anspruch aus § 64 S.1 GmbHG bei unmittelbarem Ausgleich der Masseschmälerung (Darlehensgewährung an die Schuldnerin und unmittelbare Rückzahlung im Rahmen eines Rahmenvertrages); - keine Masseschmälerung bei Zahlungen, denen eine gleichwertige Gegenleistung zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches gegenübersteht.

(keine Masseschmälerung) oder Einwendung?

- In der Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH ist oft unklar, ob geprüft wird, ob...
 - ...(keine) Masseschmälerung vorliegt, insb., weil der Sachverhalt **wirtschaftlich** zu betrachten ist;
 - ...**§ 64 S.2 GmbHG** einschlägig ist;
 - ...**§ 142 InsO analog** anwendbar ist.

§ 64 S.2 GmbHG

- anerkannte Fallgruppen:
- (öffentlich-rechtliche) Pflichtenkollision
- Zahlungen, die die Insolvenzmasse nicht schmälern
- Zahlungen, durch die größere Nachteile für die insolvenzmasse abgewendet werden (m.E. kann dies nur für einen begrenzten Zeitraum gelten; ähnlich OLG Hamburg ZIP 2010, 2448: Zahlungen fallen nur im Dreiwochenzeitraum unter § 64 S.2 GmbHG; der Dreiwochenzeitraum könne allerdings im Einzelfall maßvoll verlängert werden).
- Zahlungen, denen eine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht. Maßgebend: Zeitpunkt des Leistungsaustausches (BGH ZIP 2015, 71).

§ 142 InsO analog?

- Dafür kann die Entscheidung BGH ZIP 2015, 71 ins Feld geführt werden.

- Eine Gesamtschau aus wirtschaftlicher Betrachtung, § 64 S.2 GmbHG sowie § 142 InsO analog führt in der Praxis oft dazu, dass der beklagte Geschäftsführer sich generell unter Hinweis auf die allgemeine Nützlichkeit seiner Zahlungen und seine guten Absichten verteidigt.
- Derartigen Versuchen sollte der Insolvenzverwalter unter Hinweis auf die **verhaltenssteuernde Funktion** des § 64 S.1 GmbHG entgegenreten.

HambKomm-A.Schmidt, Anh. H zu § 35, Rn.7a

- „Die Haftung aus § 64 S.1 GmbHG soll den Geschäftsführer zu einer permanenten Prüfung der Insolvenzreife und ggf. zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung anhalten. Könnte der Geschäftsführer dagegen darauf hoffen, dass er seine persönliche Haftung durch ein erfolgreiches Weiterwirtschaften reduzieren kann, weil der „Schaden“ im Wege einer saldierenden Betrachtung möglicherweise kleiner werden könnte, würde ihn dies gerade zur Fortsetzung der Insolvenzverschleppung motivieren. Die verhaltenssteuernde Funktion des § 64 GmbHG würde auf diese Weise in ihr genaues Gegenteil verkehrt werden.“

FAZIT

- Bei der Anfechtung ist das Tatbestandsmerkmal der Gläubigerbenachteiligung problematisch. Dies diesbezüglichen Tatsachen erfordern einen besonders präzisen Vortrag im Zivilprozess. Die Einzelfallbetrachtung und das Verbot der hypothetischen Betrachtung helfen dem klagenden Insolvenzverwalter. Für das Vorliegen eines Bargeschäfts ist grundsätzlich der beklagte Anfechtungsgegner darlegungs- und beweispflichtig.

FAZIT

- Bei der Geschäftsführerhaftung ist oft unklar, welches Tatbestandsmerkmal zu prüfen ist: (fehlende) Masseschmälerung, § 62 S.2 GmbHG, § 142 InsO analog. Unklar ist zudem die Reichweite der Entscheidung BGH ZIP 2015, 71.
- Verteidigt sich der beklagte Geschäftsführer pauschal unter Hinweis auf die Nützlichkeit der Zahlungen und seine guten Absichten, so sollte der Insolvenzverwalter derartigen Versuchen unter Hinweis auf die verhaltenssteuernde Funktion des § 64 S.1 GmbHG entgegenreten.

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!